

# Formen der Grenzbeschreibung und Vermarchung im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **1 (1986)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 4. Formen der Grenzbeschreibung und Vermarchung im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert

Die reich fliessenden historischen Quellen der obertessinischen Täler wären ausreichend für eine Typologie der Grenzbeschreibungen und -markierungen vom 12./13. bis zum 16. Jahrhundert. Auszugehen wäre von stereotypen Grenzformeln, die einzelne Fixpunkte wie Stein- oder Holzkreuze und auffällige, mächtige Steinblöcke auf der Grenzlinie oder in ihrer Nähe angeben; zu den ältesten natürlichen Grenzlinien gehören auch Gewässer und die Wasserscheide.<sup>75</sup> Die genauere Vermarchung mit in Stein eingehauenen Zeichen, wie sie in der hier untersuchten hochalpinen Zone erst im 16. Jahrhundert nachweisbar ist, war nicht nur in der Nähe der Siedlungen und auf den Maiensässen, sondern auch auf anderen Alpen der beiden Täler schon im Spätmittelalter ausgebildet.<sup>76</sup> Die folgenden Beobachtungen über verfeinerte Methoden der Grenzziehung sind entwicklungsgeschichtlich nicht repräsentativ.

Wir sahen im vorangehenden Abschnitt, wie die Bildung der Staatsgrenze den Mechanismen der Alpnutzung unterworfen war. Bezeichnenderweise sprechen die Hirten als Zeugen im Val Termine-Prozess fast nur von der Alpgrenze, während die Urner und Disentiser Anwälte aus der Führungsschicht auch die politische Grenze im Auge behielten. Unter vielen Argumenten findet sich auch der zweifelhafte Grundsatz, die Wasserscheide bilde ohne weiteres die natürliche Hoheitsgrenze. Damit konnten die Disentiser Anwälte einen hervorragenden Kenner der geographischen und territorialen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft und in Bünden nicht überzeugen. Souverän hat Tschudi ein konsequent anwendbares hydrographisches Grenzprinzip abgelehnt: *dann an vil orten bewijslich das*

<sup>75</sup> Vgl. MEYER, Blenio und Leventina, S. 26 f. MDT III, Introduzione, S. 4 und Nr. 1, Anm. 11, S. 17. MDT I, Nr. 672.

<sup>76</sup> Vgl. z.B. die Beschreibung der Grenze zwischen den Alpen Géra (Dalpe) und Piota (Chironico) im Schiedsurteil vom 18.VII.1434, MDT I, Nr. 670: *in quo lapide facta est una crux per terminum et finentiam cum duabus cavaturis in ipso lapide prope ipsam crucem . . .* Ähnlich Nr. 673, 28.VII.1434, für eine Alpgrenze auf dem Nufenenpass: *in uno lapide existente in lecto aque discurrentis prope Predam Porcheram, in quo lapide facta est una crux per terminum et finentiam.*

*sich die gerechtigkeiten etlicher flecken und landtzmarchen offt über die hochfirsten und schneeschemeltzinen gegen andern anstössern erstreckend* (S. 150).

Typisch für die vom konkreten wirtschaftlichen Interesse der Bergbauern bestimmte Auffassung der Grenze im Mittelalter ist die Marchbeschreibung der oben besprochenen Urkunde von 1225 (vgl. S. 52). Die Herren von Giornico als kleinadlige Grundbesitzer verkaufen den Nachbarn von Leontica die Alp Croce (*alpem de Cruce*), obwohl es sich in erster Linie um Anteile an zwei gemeinsamen Weiden handelte. Die Nutzungsrechte machten eben den Wert der Alp aus. Dass sie zwei verschiedene Jurisdiktionsgebiete betrafen, war für Käufer und Verkäufer unwichtig.

Die Grenzangabe *a Scopello usque ad Renum* deutet die Nutzungsgrenze vom Bleniotal nach Norden und vom Talgrund der Alp Santa Maria nach Osten an. Der Besitzstand in der obersten Region des Scopi und im ebenfalls unproduktiven Gürtel zwischen Weide und Wasserscheide ist nicht näher bestimmt, er spielte im Bewusstsein der Hirten und Bergbauern keine Rolle. Um diese Region entstand kein Grenzkonflikt.

Im wichtigen Weidegebiet des Talgrundes hingegen anerkannte man den *Rèin da Mèdel* schon 1225 als natürliche Grenze, die sich vielleicht seit Jahrhunderten gewohnheitsrechtlich herausgebildet hatte.

Im Prozess von 1560 erwiesen sich die mittelalterlichen Grenzbeschreibungen in der wesentlichen Streitfrage als ungenügend, wie die Analyse der urkundlichen Beweise zeigte (vgl. S. 40 ff.). Nach kostspieligen Erfahrungen folgte von 1560 bis 1580 eine neue Phase der Vermarchung. Die Alpengenossen und ihre Vertreter aus der politischen Führungsschicht legten natürliche und vor allem künstliche Grenzen so eindeutig fest, dass sie auch als Grundlage für die heutige Kartierung genügen würden.

Gerade Grenzlinien zwischen genau festgelegten Fixpunkten gelten nun als selbstverständlich. Die Parteischiedsrichter von Quinto ziehen die Grenze *von der Froda schnürrichtig hinüber* und dem *grat nach fadenrichtigs hinuf* (S. 128, vom Obmann Tschudi wörtlich übernommen, S. 150). Ähnlich wird diese Grenze 1580 *per dritta linea* bestätigt (S. 188). Und 1577 wird vom Punkt Nr. 10 zum Piz Rondadura eine Linie *per dritto* beschrieben (S. 181). Das war eine typische nur angenommene Grenze, zumal darauf verzichtet wurde, in diesem Abschnitt, der in der Luftlinie ca. 2 km beträgt, weitere Grenzzeichen zu setzen. Ohne genaue Messinstrumente war eine wirklich gerade Linienführung in diesem ziemlich un-

wegsamem Gelände ohnehin nicht möglich. Es ist schon bemerkenswert, dass die Bauern der Leventina im 16. Jahrhundert eine Grenze bis zu einer 3015 m hohen Bergspitze urkundlich festlegten, obwohl der grösste Teil des Gebietes oberhalb der Vegetationsgrenze liegt.

Wie orientieren sich die Bauern bei genauer Grenzbeschreibung in der hochalpinen Landschaft?

Aufschlussreich ist das Schiedsurteil von 1577. Als Schiedsrichter wirkten je zwei Männer aus den streitenden Nachbarschaften von Quinto und Faido, darunter ein Arzt von Faido, der wohl ebenfalls in einer Bauernfamilie aufgewachsen war. Auch der Notar war Leventinese, von Airolo. Zum Obmann hatten die Parteien den Landvogt der Leventina gewählt. Die Urkunde ist ein eindrückliches Zeugnis für die Fähigkeit des Bergbauern, den von ihm genutzten Raum begrenzend und benennend zu beherrschen und sich in der ihm eigenen Welt zu orientieren. Der offensichtlich von den Schiedsrichtern und vom Notar, nicht vom Landvogt geprägte Text ist stark dialektal gefärbt. Mit der Formulierung *vna loyta per noi cognominata Loyta Verde* wird klar zwischen Appellativ und Ortsnamen unterschieden; *lõita* lebt heute noch im Leventineser Dialekt als Bezeichnung für 'steile Grashalde zwischen Felsen' (REW 5094c, vgl. S. 103). Einige weitere Beispiele: *gubito*, lev. *gómbat* = ital. *gomito* 'Ellbogen, Biegung' (zu lat. *cubitum* = Ellbogen); *riazzolo* ist eine Diminutivform zu ital. *riale* 'Bach'; *pongiono*, lev. *punciòn* 'Berg-, Felsspitze'. Zweimal fühlen sich die Schiedsrichter oder fühlt sich der Notar genötigt, einen Dialektausdruck zu erklären: *höro*, lev. *ör* wird mit *colle* 'Hügel, Erhebung' gleichgesetzt. Der vielleicht interessanteste Ausdruck der Urkunde, *cala* wird mit *bassa* im Sinne von Senke zwischen zwei Bergspitzen übersetzt; *cala* ist wohl zum lomb. *calánca* 'steiler Abhang, Abgrund, Schlucht' zu setzen (RN II, S. 60). Mit den Begriffen *pongiono*, *doy pizzi* und *cala ouero bassa in mezzo de essi doy pizzi* werden die zwei Hauptspitzen des Piz Rondadura genau umschrieben; offenbar existierte der Bergname Rondadura im Gegensatz zu dem schon 1225 genannten *Scopellum* (Scopi) noch nicht im 16. Jahrhundert.

Der sprachlichen Ausdruckskraft entspricht der realistische Sinn für dauerhafte Grenzmarkierungen. Wir stellen im 16. Jahrhundert folgende Grenzzeichen fest:

- Griechische Kreuze 20–40 cm; 2–4 cm breit und ca. 1 cm tief in den Stein eingehauen.
- Ein Kreuz von ca. 50 cm Länge mit zwei Querbalken von ca. 30 cm;

- 4 cm breit und 2 cm tief in den Stein eingehauen. Einige Kreuze, sicher bei den Punkten Nr. 5 und 6, sind 1899 vertieft worden. Damals wurde ein in Richtung des nächsten Grenzpunktes weisender Pfeil eingehauen.
- Im Boden verankerte längliche Steine oder Steinplatten, die den Standort der für die Linienführung allein gültigen kreuzförmigen Marken anzeigen. Einige noch vorhandene aufgerichtete Steine mögen die ursprünglichen sein, andere sind wohl ausgewechselt worden.
  - Aufgerichtete Kreuze und Steine ohne Markierungen, wie sie schon im Mittelalter üblich waren.
  - Die Jahreszahl der Vermarchung wurde 1577 für den Punkt Nr. 9 eingehauen.<sup>77</sup>

Die Bauern gingen im 16. Jahrhundert mit äusserster Sorgfalt und praktischem Sinn für eine dauernd sichtbare Vermarchung vor. Sie wählten möglichst auffallende, exponierte Grenzzeichenträger: grosse Felsflächen, -platten und -vorsprünge, Steinblöcke und kleine Steinplatten in der Grasfläche. Man hält in der Urkunde fest, ob ein Zeichen an den Seiten oder auf der oberen Fläche eines Steinblockes eingehauen wird. Wo die Bodenbeschaffenheit in der Nähe des Zeichenträgers die Verankerung aufgerichteter Steine erschwert oder verunmöglicht, wird das peinlich genau vermerkt. Auch die topographische Umgebung ist anschaulich geschildert: Bergzüge, -spitzen, und -grate, Quarzadern, kleine Erhebungen, Taleingänge, Steilheit des Geländes, Wasserläufe, Sichtbarkeit von einem anderen Grenzpunkt aus. Pfade und Ortsnamen waren hier die vergänglichsten Anhaltspunkte für die Grenzbeschreibung. Das von menschlichen Eingriffen praktisch unberührte Landschaftsbild der Alpen- und der Hochgebirgsregion führte die Bauern nicht in Versuchung, den Grenzverlauf an rasch sich wandelnde Erscheinungen zu fixieren, wie es noch im 18. Jahrhundert in der Marchenbeschreibung der st.gallisch-thurgauischen Grenze geschah, wo die Ecke eines Hages, Bäume und Sträucher als Fixpunkte dienen konnten.<sup>78</sup> Wenn es heute trotz der sorgfältigen Vermar-

<sup>77</sup> Ähnlich wurde die Zahl 1578 bei einem Fixpunkt der Nordgrenze der Alp Santa Maria eingehauen, vgl. Anm. 143.

<sup>78</sup> RÖSLI LÜCHINGER, Fürststädtisch-st.gallische Marchenbeschreibungsbücher und Grenzkarten als Quellen geographischer Forschung. Eine historisch-kartographische Untersuchung der «Alten Landschaft» entlang der st.gallisch/thurgauischen Grenze, Diss. Zürich, Zürich 1979, S. 125 f. – Grenzmarkierungen an ungeeigneten Objekten sind in den Quellen der Tre Valli selten und nur für einzelne Punkte bezeugt, z.B. ein Grenzkreuz an einer Lärche: *ubi est una larix in qua taliata est una crux* (Patriziatsarchiv Olivone, Or. Perg., 28.VI.1473).

chung des 16. Jahrhunderts nicht immer leicht ist, die kleinen Grenzmarken zu finden, so liegt das an den topographischen Verhältnissen: im östlichen Grenzraum der Val Cadlimo z.B. entspricht der felsige und steinige Boden flächenmässig ungefähr der Grasfläche, und die Grenzbeschreibung ist in so verwirrenden Geländeformen ebenso schwierig wie die Interpretation der Grenzurkunden.

Überraschend viele Faktoren waren auf dieser kurzen Strecke grenzbildend. Jeder Faktor konnte unter bestimmten Bedingungen Priorität erlangen. Fassen wir zusammen: Der mächtig aufragende Scopi (vgl. S. 106 f.), der im Mittelalter wohl abschreckend wirkte und nie bestiegen wurde, drängte sich als natürliche Grenze auf; die Bergspitze galt als Fixpunkt und das nicht nutzbare Gelände als Grenzraum, in dem die Wasserscheide mehr oder weniger bewusst als lineare Grenze angenommen wurde. Nicht so zwingend war die Wahl des Piz Rondadura. Die Senke zwischen den beiden Hauptspitzen bot sich als augenfälliger Bezugspunkt für die Grenzrichtung an, als sich im 16. Jahrhundert die Tendenz zur linearen Grenzbestimmung bis ins Hochgebirge durchgesetzt hatte. Das Lukmanierkreuz hingegen wurde nicht nur als Fixpunkt auf der Wasserscheide zur Grenzmarke, entscheidend waren politische und wirtschaftliche Gründe und Prestigeüberlegungen: das Bedürfnis, die Höhe eines wichtigen Passüberganges mitzubeherrschen. Gegen diese verkehrspolitischen Faktoren konnte sich der *Rèin da Mèdel* als natürliche Grenze im Talgrund der Alp Santa Maria nicht durchsetzen. Immerhin bildete sich der Rheinbach, durch den das Vieh waten konnte, als Nutzungsgrenze heraus. Ähnlich, wenn auch umstrittener, entwickelte sich der Bach der Val Termine in beschränktem Ausmass zur Grenze der Alpnutzung. Nur beim Wasserfall Froda, wo der Rhein eine tiefe Schlucht durchfließt, wurde ein Gewässer als natürliche Alp-, Gemeinde- und Hoheitsgrenze angenommen, nachdem die anschliessenden Grenzstrecken von anderen Faktoren bestimmt worden waren. Das entsprach einer allgemeinen Tendenz auch in tiefen Regionen und im Siedlungsbereich.<sup>79</sup> Auf den übrigen Strecken verdrängte die faktische Alpnutzung die natürliche Grenze weitgehend, vor allem die Wasserscheide. Unterschiedliche und wechselnde

<sup>79</sup> Vgl. HANS CONRAD PEYER, Gewässer und Grenzen in der Schweizergeschichte, in: H.C.P., Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Zürich 1982. So stellt PEYER S. 234 fest, dass die «Gemarkungen» der sur-selvischen Gemeinden von Sedrun bis Ilanz «über den Rhein hinüber» reichten, während keine Dorfgemeinde von Ilanz bis Basel den breiter werdenden Rhein überschritt.

alpwirtschaftliche Interessen liessen Streugrenzen und Grenzsäume entstehen, aus denen erst im 16. Jahrhundert durch Verträge und Gerichtsurteile genaue Grenzen hervorgingen. Doch sogar die im 16. Jahrhundert schriftlich festgelegte und mit eindeutigen Marken bezeichnete Grenze setzte sich nur im Bewusstsein der Anstösser durch, die sie noch 1899 ohne staatliche Intervention notariell bestätigen liessen. Die Kartenhersteller des 19. und 20. Jahrhunderts behandeln das ganze Gebiet als Grenzraum mit wenigen Fixpunkten, zwischen denen gerade Grenzlinien gezogen werden.